

MITTEILUNG MI-53/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	09.03.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	zur Kenntnis	13.04.2021	2/20	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	zur Kenntnis	15.04.2021	2/20	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	zur Kenntnis	20.04.2021	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Lärmaktionsplan Stufe III aktueller Sachstand

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen

Der Lärmaktionsplan der Stufe III wurde am 08.10.2020 vom Rat der Stadt Lünen beschlossen.

Im Lärmaktionsplan der Stufe III wird auf Grundlage rechnerischer Analysen und umfassenderen Untersuchungen ein Maßnahmenkonzept erstellt, welches zur signifikanten Verringerung des aufkommenden Lärms beiträgt. Die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. Hier ist die Definition nach § 47b BImSchG anzuwenden, demnach sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr zu kartieren.

Dies ergibt selbstverständlich kein vollständiges Bild der Lärmbelastung durch Straßenverkehr im Lünener Stadtgebiet. Einige zum Teil stark lärmbelastete Straßen fließen nicht in die Untersuchung mit ein. Diese lärmbelasteten Straßen können aber in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (voraussichtlich ab 2023) berücksichtigt werden.

Lärmaktionsplan Stufe III

Im Lärmaktionsplan Stufe III wurden zunächst über die Verschneidung der Pegelüberschreitung und der Anzahl der jeweiligen Betroffenen sechs Belastungsschwerpunkte identifiziert. Gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008 sind Lärmaktionspläne ab Auslösepegeln von L_{den} 70 dB(A) und L_{night} 60 dB(A) aufzustellen. Der Lärmaktionsplan Stufe III für Lünen geht über den geforderten Umfang hinaus und berücksichtigt auch darunter liegende Werte. Bei der Bestimmung der Belastungsschwerpunkte wurden solche Bereiche betrachtet, in denen die Lärmbelastung Pegelwerte von 65 dB(A) L_{den} und 55 dB(A) L_{night} überschreitet. Diese Lärmpegel wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt.

Für die ermittelten Belastungsschwerpunkte Königsheide (zw. Waltroper Straße u. Am Brambusch), Münsterstraße (zw. Kurt-Schumacher-Straße u. Ortsausgang in Höhe Haus-Nr. 219), Bebelstraße (zw. Gahmener Straße u. Kreisverkehr, vor der Bahnunterführung), Cappenberger Straße (zw. Konrad-Adenauer-Straße u. Ortsausgang in Höhe Im Holt), Viktoriastraße (zw. Konrad-Adenauer-Straße u. Kurt-Schuhmacher-Straße), Borker Straße (zw. Konrad-Adenauer-Straße u. Ortsausgang in Höhe Lortzingstraße Haus-Nr. 13) wurde vom Gutachter als geeignete Maßnahme zur Lärminderung die Anordnung von Tempo 30 festgelegt.

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 8.10.2020 daraufhin den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe III mit den prioritären Maßnahmenvorschlägen Tempo 30 und den Lärm-Hotspots beschlossen (vgl. VL-82/2020).anschließend hat der Rat die Verwaltung beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte (Prüfung der Maßnahmenvorschläge, verkehrsrechtliche Anordnung) umgehend einzuleiten.

In der anschließenden Stufe IV der Lärmaktionsplanung (ab 2022) werden sowohl die als potentielle Maßnahmen vorgeschlagenen Lkw-(Nacht)Fahrverbote als auch die Tempo 30-Maßnahmen erneut untersucht.

Weiteres Vorgehen

Damit die verkehrsrechtliche Anordnung der Temporeduzierung auf 30 km/h durchgeführt werden kann, ist eine weitere Berechnung und Überprüfung der Lärmpegel nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) notwendig. Diese Überprüfung ist durch ein dafür qualifiziertes Ingenieurbüro durchgeführt worden. Die sorgfältige Abwägung der Ergebnisse (s. Anlage 1 Abwägung zur Anordnung der Tempo 30 Maßnahme, nur im SDNet) unter dem Aspekt der Verpflichtung zu einer rechtssicheren Anordnung, hat gezeigt, dass auch im Rahmen der RLS-90 die als gesundheitsgefährdend einzustufenden Lärmpegel in den festgelegten Hot-Spot-Gebieten überschritten werden.

Die Berechnung hat dabei allerdings ergeben, dass der Maßnahmenbereich „Borker Straße“ verkürzt werden muss. So wird die verkehrsrechtliche Anordnung nur für den Bereich zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und der Straße Im Ort erfolgen.

Derzeit findet die notwendige verkehrsbehördliche Überprüfung statt, um abschließend die Temporeduzierung auf 30 km/h verkehrsrechtlich anordnen zu können.